

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-0
Fax +43 (1) 531 15-2699, 2823
DVR: 0000019

GZ 601.555/001-V/A/5/2002

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/DW	Ihre GZ/vom
Dr. Christian Martschin	2288	21.145/12-3/02 26. April 2002

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungs-gesetz
geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere
?? ? die Legistischen Richtlinien 1990,

?? ? das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990,
?? ? der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
?? ? die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen rtf/Word 6.0-Dokumentvorlage und
?? ? verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu Art. 35 (§ 284 Abs. 1 BSVG):**

Die Bestimmung des § 96a Abs. 2 BSVG wurde durch die gegenständliche Novelle nicht geändert, weshalb die diesbezügliche Inkrafttretensbestimmung in der Z 1 zu entfallen hätte. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Änderung des §281 Abs. 3 und 4 Inkrafttretensbestimmungen sowohl in § 284 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes als auch in Z 4 finden.

Zu Art. 35 (§ 284 Abs. 5 BSVG):

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollten die Gründe dargelegt werden, die den Ausschluss von Teilzeitbeihilfebezieherinnen, die keine erhöhte Teilzeitbeihilfe beziehen, von einer Befreiung der Entrichtung der Krankenversicherungsbeiträge sachlich rechtfertigen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

23. Mai 2002

Für den Bundeskanzler:

i.V. DOSSI

- 3 -

Der Ausfertigung

PALKOVITS